

Nutzungs- und Hangvereinbarung, Stand: 2016

zwischen

Tegernseer Tal Schneesport GmbH,

vertr. durch den GF Wolfgang Rebensburg, Sonnenbichl 2, 83707 Bad Wiessee

als Betreiber des Audi Skizentrum Sonnenbichl

- nachfolgend „ASS“ genannt -

und

nachstehendem Verein/Veranstalter/Verband/etc.

Verein/Verband/Skiclub/Firma/Mannschaft/Veranstalter:

Anschrift:

E-mail:

vertreten durch:

Telefon/Mobil:

Unterkunft:

§ 1

Vorbemerkung

Der ASS stellt dem Verein zur Durchführung von Trainingsläufen/Rennen/Veranstaltungen den Trainingshang „Sonnenbichl“ zur Verfügung. Die freigegebenen Hangflächen sind der als **Anlage 1** mit diesem Vertrag fest verbundenen Skizze zu entnehmen.

Die nachfolgenden Vereinbarungen regeln Sicherheitsfragen, den Trainingsablauf und Anmeldungsmodalitäten bei der Reservierung der Trainings- und Rennstrecken.

§ 2

Angaben zum Nutzer

- Trainingsniveau:
- Anzahl der Läufer:
- Disziplin/Strecke:
- Trainer/Betreuer: a)
 b)
 c)

§ 3

Trainingszeitraum

1. Zur Verfügung gestellt wird der Trainingshang in der Zeit
vom
bis
für Trainingseinheiten mit einer Dauer von bis zu 4 Stunden.

2. Anmeldemodalitäten

Das ASS unterhält unter www.audi-skizentrum-sonnenbichl eine eigene Homepage. Auf dieser Homepage ist kalendarisch der aktuelle Belegungsstand dargestellt. Verbindliche Eintragungen erfolgen per Reservierungsanfrage unter der aufgeführten E-mail. Eine verbindlich eingetragene Reservierung muss bis zum dem, der folgenden Woche vorausgehenden Sa., 19.00 Uhr, telefonisch oder per E-mail, unter Nennung der voraussichtlichen Teilnehmeranzahl rückbestätigt werden. Sollte dies nicht erfolgen kann die Strecke anderweitig vergeben oder bei zu geringer Auslastung des Trainingszentrums (unter 10 Personen) der Liftbetrieb an dem betreffenden Tag nicht ausgeführt werden. Reservierungen werden nur mit vorliegender und unterschriebener Benutzungsvereinbarung vorgenommen.

Sollte nach ordnungsgemäßer Reservierung und Anmeldung eine Auslastung von 10 Personen pro Zeiteinheit unterschritten werden so behält es sich das ASS aus Rentabilitätsgründen vor von der Aufnahme des Liftbetriebs abzusehen. Hierüber wird allerdings im Einzelfall entschieden. Der Nutzer wird rechtzeitig über die Nichtaufnahme des Liftbetriebs verständigt.

§ 4

Vergütung

Dieser Vereinbarung liegt als **Anlage 2** eine mit dieser Vereinbarung fest verbundene Preisliste bei.

§ 5

Haftung/Sicherheitsvorkehrungen

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung des ASS für bei Vertragsabschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen. § 536 a Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Der ASS haftet im Übrigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei Unfällen im Zusammenhang mit der Streckenvermietung gegenüber Rennläufern und dritten Personen. Der Veranstalter erklärt, die Haftung und die Verkehrssicherungspflicht auf der ihm zur Verfügung gestellten Trainings-, Renn-, Veranstaltungsstrecke zu übernehmen. Der Nutzer verpflichtet sich, die für von ihm veranstalteten Trainings- oder Rennläufe üblichen und zur Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit, sowohl der Rennläufer, als auch anderer Skifahrer, nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Dazu gehört insbesondere die sachgemäße Anlage der Rennstrecke, die ausschließlich in dem Verantwortungsbereich des Nutzers liegt. Des Weiteren ist für die deutliche Abgrenzung und Absicherung der Veranstaltungsstrecke von

der allgemeinen Piste/Strecke und die dazugehörige Instandhaltung und Überwachung der Strecke zu sorgen.

- (3) Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass insbesondere bei der Durchführung von Trainings- und Rennläufen ein erhebliches Gefahrenrisiko besteht und daher besondere Vorkehrungen für die Pistensicherung zu treffen sind.
- (4) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Trainings-Rennstrecke sachgemäß angelegt und vor allem der Randbereich in geeigneter Weise abgesichert wird, sodass von der Strecke abkommende Läufer weder sich selbst oder dritte Personen verletzen oder gefährden könne.
- (5) Der Nutzer hat die von ihm betriebene Trainings-Rennstrecke abzusperren und die Einhaltung des Zutrittsverbotes zu überwachen, sodass gewährleistet ist, dass die Strecke von dritten Unbefugten nicht benutzt werden kann.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, die von der FIS aufgestellten Regeln der IWO (Int. Wettkampfordnung) einzuhalten.
- (7) Der Veranstalter hat eigenverantwortlich alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen so einzurichten, dass Gefahren für Renn- und Trainingsläufer vermieden werden.
- (8) Sollte das ASS von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, weil dieser Dritte im Zusammenhang mit einer Anlage des Nutzers oder beim Betrieb einer dieser Anlagen zu Schaden gekommen ist, so stellt der Nutzer das ASS im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei.

§ 6

außerordentliche Kündigung

Für die außerordentliche Kündigung gelten die gesetzlichen Kündigungsgründe (z.B. bei Zahlungsverzug, Störung des Hangbetriebes, vertragswidrigem Verhalten). Diese sind im Kündigungsschreiben anzugeben.

§ 7

Duldungspflicht des Nutzers

- (1) Maßnahmen des ASS, die zur Hangerhaltung oder zur Gefahrenabwehr notwendig oder zweckmäßig sind, hat der Nutzer zu dulden. Er darf deren Durchführung nicht behindern.
- (2) Die den vertragsgemäßen Gebrauch überschreitenden Veränderungen am Hang oder den baulichen Anlagen darf der Nutzer ohne Einwilligung des ASS nicht vornehmen.

§ 8

Betreten des Hanges durch ASS

Der ASS oder ein von ihm Beauftragter oder beide sind bei Gefahr in Verzug berechtigt, den Hang zur Feststellung und Durchführung der zur Gefahrenabwehr notwendigen Arbeiten jederzeit zu betreten.

§ 9

allgemeine Verhaltensgrundsätze

Nach Beendigung einer jeden Veranstaltung ist das gesamte Stangen- und Absperrmaterial täglich zu entfernen. Stangen und Absperrmaterial sollten im eigenen Interesse mitgenommen bzw. in einer dafür vorgesehenen Räumlichkeit abgesperrt, verwahrt werden. Rillen, Wannens, Schläge sind soweit wie möglich nach Beendigung des Trainings durch Rutschen zu präparieren. Es ist auf sorgsamem Umgang mit der Piste zu achten. Bei starkem Auffahren der Piste ist umzustecken.

Das ASS behält es sich vor bei extrem (warmer) Wetterlage das Stangentraining zur Schonung der Piste abubrechen. Insbesondere auf den Strecken oberer (Steil)hang und unterer Hang links des Lifts wird unter Verwendung von Wasser präpariert. Dadurch können sich vereiste Stellen ergeben. Der Veranstalter ist angehalten die Trainingsstreckenauswahl der skitechnischen Ausbildung bzw. der altersgemäßen Entwicklung seiner Trainingsteilnehmer, anzupassen.

Sollte durch das Stangenbohren Erdreich auf die Schneeoberfläche gelangen ist dies mit einer Schaufel zu entfernen.

Auf Grund fahren ist zu vermeiden!

An den Liftanlagen ist diszipliniertes Anstehen erforderlich. Ein Vorgehen von Läufern ist ausnahmslos untersagt. Erforderlichenfalls kann ein Vorgehen von Trainern zur reibungslosen Durchführung von Veranstaltungen durch das ASS erlaubt werden. Ein Durchgehen bei Unfällen, zur schnelleren Versorgung und Bergung von Verletzten liegt in der Natur der Sache.

Der oder die Trainer vor Ort sind Erfüllungsgehilfen des Veranstalters und als solche persönlich für die Einhaltung der dem Veranstalter obliegenden Pistensicherungspflicht verantwortlich. Ihr Verhalten wird dem Veranstalter direkt zugerechnet, sodass er für deren Verschulden ebenso wie für sein Eigenes einzustehen hat. Das ASS behält es sich vor den Benutzern des Trainingszentrums bei grobem Fehlverhalten die Benutzungserlaubnis für den jeweiligen Tag und im begründeten Einzelfall für die ganze Saison zu entziehen.

Dies sind insbesondere grobes Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Benutzung des Liftes (Liftbenutzungsregeln), grobes und rücksichtsloses Verhalten im Zusammenhang mit dem Befahren der ausgesteckten Kurse und ungebührliches Verhalten gegenüber dem Liftpersonal bzw. anderen Personen die die Pisten zum Abfahren bzw. Aufsteigen benutzen. Der Veranstalter ist verpflichtet seine Teilnehmer über die o.a. Verhaltensgrundsätze zu unterweisen.



§ 10

Personenmehrheit als Nutzer

- (1) Setzt der Nutzer Trainer ein, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dieser Nutzungsvereinbarung als Gesamtschuldner.

Die Nutzungsvereinbarung ist daher auch von den jeweiligen Trainern zu unterzeichnen.

- (2) Die Nutzung des Hanges im Rahmen dieser Vereinbarung ist nur dem Veranstalter, dessen Trainer und Vereinsmitgliedern gestattet. Das Hilfspersonal ist daher berechtigt, Kontrollen der Mitgliedereigenschaft durchzuführen und ggf. gegenüber nichtberechtigten Personen das Hausrecht geltend zu machen.

Bad Wiessee, den _____

Tegernseer Tal Schneesport GmbH

Nutzer

Trainer 1

Trainer 3

Trainer 2

Trainer 4